



### **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **05.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025** statt.

### **Nachfolgende Behörden, bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange, haben eine Stellungnahme abgegeben:**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Regierung von Niederbayern                    | (Schreiben vom 07.02.2025)                      |
| 2. Staatliches Bauamt Passau                     | (Schreiben vom 10.02.2025)                      |
| 3. Landratsamt Passau                            | (Schreiben vom 07.03.2025, bzw. vom 07.07.2025) |
| 3.1. Sachgebiet 51, Untere Naturschutzbehörde    | (Schreiben vom 03.03.2025)                      |
| 3.2. Sachgebiet 52, Technischer Umweltschutz     | (Schreiben vom 04.02.2025)                      |
| 3.3. Sachgebiet 53, Wasserrecht                  | (Schreiben vom 04.02.2025, bzw. vom 11.02.2025) |
| 3.4. Abteilung 7, Städtebau                      | (Schreiben vom 05.03.2025)                      |
| 4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf               | (Schreiben vom 07.03.2025)                      |
| 5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | (Schreiben vom 21.02.2025)                      |
| 6. Bayernwerk Netz GmbH                          | (Schreiben vom 28.02.2025)                      |
| 7. Deutsche Telekom Technik GmbH                 | (Schreiben vom 12.02.2025)                      |

**Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

**Folgende Anregungen/Bedenken wurden geäußert:**



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>1. Regierung von Niederbayern, Stellungnahme vom 07.02.2025</b></p> <p>Der Markt Rotthalmünster plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Stapfenberg“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 22,3 ha zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 31 erfolgt im Parallelverfahren. Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p><b>Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:</b></p> <p>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).</p> <p>Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben solle möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden (RP 12 B II 1.3 G).</p> <p><b>Bewertung:</b> Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Eine Richtfunkverbindung durchquert das Plangebiet. Diese stellt jedoch keine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 da. Darüber hinaus grenzt die Staatsstraße St. 2110 unmittelbar an das Plangebiet an. Aufgrund der Größe der Anlage stellt diese aber nur eine geringe Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 da, sodass dem Grundsatz nur bedingt entsprochen werden kann.</p> <p>Die Umgebung des Plangebietes ist von diversen Freizeitwegen erschlossen. Westlich an den Geltungsbereich verläuft gemäß Planungsunterlagen ein Radweg, welcher zugleich einen örtlichen Wanderweg darstellt. Gemäß Regionalplan Donau-Wald (RP 12 B I 1.4 G) sollen Freiräume, die eine besondere Funktion für die landschaftsgebundene Erholung haben, geschützt werden. Laut Planungsunterlagen ist eine Erholungsfunktion der Fläche selbst aufgrund der derzeitigen Nutzung (intensive Ackerbewirtschaftung) und der umliegenden Faktoren (südlich angrenzende St 2110, weitläufige Agrarflächen) nur bedingt vorhanden. Um eine Beeinträchtigung des Freizeitweges durch die geplante Anlage entgegenzuwirken, werden entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt minimiert werden. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. RP 12 B II 1.3).</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung – trotz der nur im Verhältnis zur Anlagengröße sehr geringen Vorbelastung – in Summe nicht entgegengehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es entstehen umfangreiche Eingrünungsstrukturen, die die geplante Photovoltaikanlage optimal in das Landschaftsbild einbinden.</p> <p>Eine entsprechende Auswirkungsanalyse wird im Rahmen des Umweltberichtes zum Schutzgut Landschaftsbild abgehandelt. Wie bereits oben beschrieben werden umfangreiche grünordnerische Elemente in die Planung aufgenommen, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu vermeiden. Eine Abstimmung des Vorhabens mit der UNB erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

**2. Staatliches Bauamt Passau, Stellungnahme vom 10.02.2025**

Betroffene Bundes- und Staatsstraßen:

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2110 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 300, von Station 2, 980 bis Station 3,295).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

§ 16 FStrG	Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen
Art. 35 BayStrWG	Planungen
§ 9 FStrG, Art 23, 24 BayStrWG	Ausnahmen von den Anbauverboten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen
§ 8 und 8a FStrG, Art 18, 19 BayStrWG	Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann <u>nur die Straßenbauverwaltung</u> erteilen.
Art 31 BayStrWG	Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Keine

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaulast:	§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG
Sicherheitsvorschriften:	§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG
Ortsdurchfahrt:	§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG
Anbaubeschränkungen:	§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG
Privatzufahrten:	§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG
Kreuzungen und Einmündungen:	§ 12 FStrG / Art. 31 und 32 BayStrWG
Bepflanzung:	Art. 30 BayStrWG

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG												
<p>Einwendungen: Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:</p> <p>1. Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG)</p> <p>Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer <b>Entfernung von 20 m</b>, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.</p> <p>Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="181 858 1104 1058"> <tr> <td>bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik</td> <td>mindestens</td> <td>20 m</td> </tr> <tr> <td>bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen</td> <td>mindestens</td> <td>10 m <b>1)</b></td> </tr> <tr> <td>während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen</td> <td>mindestens</td> <td>15 m</td> </tr> <tr> <td>bis zu Bepflanzungen</td> <td>mindestens</td> <td>10 m <b>1)</b></td> </tr> </table> <p>1) Jedoch stets außerhalb Straßengrund der St 2110.</p> <p>2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen: (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG)</p> <p>Die Bauflächen sind über die bestehende gemeindliche Straße, die bei Station 2,955 in die Staatsstraße mündet, zu erschließen. Einer direkten Erschließung/Zufahrten zur Staatsstraße wird nicht zugestimmt.</p>	bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik	mindestens	20 m	bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen	mindestens	10 m <b>1)</b>	während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m	bis zu Bepflanzungen	mindestens	10 m <b>1)</b>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke bis zur Einzäunung, ist bereits in der Plandarstellung verankert. Die Anbaubeschränkungen werden eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlage erfolgt ausschließlich über die westlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße. Die Zufahrten zur südlichen</p>
bis zur PV-Anlage inkl. Betriebstechnik	mindestens	20 m											
bis zu Einzäunungen, Betriebsstraßen	mindestens	10 m <b>1)</b>											
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m											
bis zu Bepflanzungen	mindestens	10 m <b>1)</b>											



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Bestehende Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.</p> <p>3. Privatzufahren: (§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG) Einzelne Privatzufahrten (§ 9 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs <u>nicht</u> zugelassen werden.</p> <p>4. Sichtdreiecke: (§ 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG) Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.</p>	<p>Staatsstraße werden im Bebauungsplan zum einen in die Ausgleichsfläche integriert (Zufahrt links) und zum anderen in „bestehende Zufahrt für die Forst- und Landwirtschaft“ geändert (Zufahrt rechts).</p> <p>Eine Auflassung der bestehenden Wege ist im Zuge der Bauleitplanung nicht angedacht.</p> <p>Bei den südlichen Zufahrten zum Anlagenbereich handelt es sich nicht um zu errichtende Privatzufahrten, sondern um bereits bestehende Zufahrten aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese dienen nicht der Erschließung. Die Zauntore, welchen von besagten Wegen zum Baufeld führen, werden aus der Planzeichnung entfernt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der festgelegten Grünordnung und Maßnahme E3 (Wiesensaum) nahe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die ST 2110 werden die erforderlichen Sichtdreiecke nicht gestört.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

<p>An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="188 421 891 587"> <tr> <td>200 m</td> <td>in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße</td> </tr> <tr> <td>3 m</td> <td>im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße</td> </tr> </table> <p>5. Entwässerung der Bauflächen: Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.</p> <p>6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist auszuschließen, dass es zu einer Gefährdung durch Blendwirkung für den Verkehr der St 2110 kommt. Dies ist durch ein Blendgutachten entsprechend nachzuweisen. Kosten hierfür können gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht werden.</p>	200 m	in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße	3 m	im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in Dauergrünland kann von einer erhöhten Wasserrückhaltung auf der Fläche ausgegangen werden. Eine Versiegelung von Flächen findet zudem nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.</p> <p>Es erfolgte eine zusätzliche Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt, da sich aufgrund der derzeitigen Topographie das Auftreten von Blendwirkungen auf die angrenzende Staatstraße ausschließen lässt. Im Folgenden die schriftliche Antwort des Staatlichen Bauamtes vom 24.04.2025. „Aufgrund</p>
200 m	in Richtung Pattenham im Zuge der Staatsstraße				
3 m	im Zuge der Gemeindestraße bei Station 2,955 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße				



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage, als Verursacher, hat auf eigene Kosten die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Ansprüche (eine Kostenbeteiligung) können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.</p>	<p><i>der von Ihnen übermittelten Fotos sowie der plausibel angeführten Begründung bezüglich einer möglichen Blendwirkung des Verkehrs der St 2110 werden wir unsere Stellungnahme zum Bauleitverfahren „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ im Rahmen einer erneuten Beteiligung entsprechend abändern.</i></p> <p><i>Ein Blendgutachten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr erforderlich. Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt aufzeigen, dass entgegen der jetzigen Annahme, der Verkehr in einer besonderen Weise durch Reflexion der Photovoltaikanlage irritiert oder gefährdet wird, so sind durch den Bauherrn entsprechende Gegenmaßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen.</i></p> <p><i>Eine Entscheidung der Notwendigkeit der Errichtung entsprechender Blendenschutz Einrichtungen obliegt einzig und allein der Straßenbauverwaltung.“ Der entsprechende Hinweis wird in den textlichen Hinweisen aufgenommen.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger herangetragen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>7. Straßenbepflanzung: Auf Artikel 30 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann die Straßenbepflanzung auf Straßengrund der Staatsstraße eine Beeinträchtigung (z.B. Verschattung, Verunreinigung) bei den Solarmodulen bewirken. Ein Anspruch hierdurch z.B. auf Beseitigung oder Umgestaltung der Straßenbepflanzung gegenüber der Straßenbauverwaltung ist auszuschließen und wird abgewiesen. Ebenso etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße kann im Rahmen des Verfahrens auch nicht als dauerhaft und unveränderlich gewertet werden. Einem Ansatz als Ausgleichsfläche wird nicht zugestimmt, sofern geplant. Im Rahmen des Verfahrens ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Fachliche Informationen und Empfehlungen: 1. Verkehrsentwicklung: Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: <a href="http://baysis.bybn.de">http://baysis.bybn.de</a> oder <a href="http://baysis.bayern.de">http://baysis.bayern.de</a></p> <p>2. Lärmschutz: Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und unter in den textlichen Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße ist nicht als zu erhalten festgesetzt; Die an die Straße angrenzenden Bestandgehölze südlich der Flr.Nr. 1711, 1715, 1715/2, 1716, 1717 und 1486, welche zu teilen als amtlich kartierter Biotop vorliegen, sind als zu Erhalten gekennzeichnet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Ausrichtung der Modultische ist in Anbetracht der Schallausbreitung von keiner Erhöhung der</p>



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<p>Die o.g. btl. Stellungnahme gilt sinngemäß für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31.</p>	<p>Lärmbelästigungen durch das Verkehrsaufkommen für die südlichen Wohnanlagen auszugehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3. Landratsamt Passau, Stellungnahme vom 07.03.2025</b></p> <p>Von Seiten der beteiligten Fachstellen der Landratsamtes Passau wurden folgende Bedenken bzw. Anregungen geltend gemacht: Die Umweltschutzbehörde weist darauf hin, dass durch die geplante PV-Anlage Blendwirkungen hervorgerufen werden können. Dies betrifft insbesondere Verkehrsteilnehmer der St 2110.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die Autobahndirektion Südbayern am Verfahren zu beteiligen und evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Seitens der Naturschutzbehörde werden Anmerkungen bezüglich Grünordnung, Artenschutz und Beleuchtung getroffen. Details können der zugehörigen Stellungnahme entnommen werden.</p> <p>Die Fachstellen Bodenschutz, Wasserrecht und Städtebau machen Einwendungen geltend. Bezüglich Details und weitere Hinweise wird auf die anhängenden Stellungnahmen verwiesen.</p>	<p>Aufgrund der vorherrschenden Topographie können Beeinträchtigung der St 2110 ausgeschlossen werden. Es erfolgte zusätzlich noch eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt. Die Forderung nach einem Blendgutachten wurde durch das staatliche Bauamt zurückgezogen. (Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes) Daher wird von einem Blendgutachten abgesehen.</p> <p>Die St 2110 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Autobahndirektion Südbayern. Im Rahmen der Beteiligung hat das dafür zuständige Staatliche Bauamt bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.1. Landratsamt Passau, SG 51, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 03.03.2025</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>In den planerischen Festsetzungen (1/2) unter der Festsetzung Nr. 9 Grünflächen stehen falsche Verweise. Die textlichen Festsetzungen 1.9.1. und 1.9.2 sind richtigerweise 1.7.1 und 1.7.3, für „E3“ gilt Festsetzung 1.7.2.</p> <p>Für die Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung gilt zwingend Verzicht auf Mineraldünger, org. Düngemittel und chem. Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Ein 20% Rückzugsbereiche/Altgrasbereiche in den Wiesenflächen mit jährlich oder zweijährig wechselnden (Rotierenden Brachfläche) soll festgesetzt werden. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren.</p> <p>Falls Heumulch-/Heudruschmaterial in Einsatz kommen sollte, ist hierfür die Dokumentation durch eine Umweltbaubegleitung zu führen. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Verweise in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist für die Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung bereits in den Festsetzungen verankert.</p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahme (E2: Entwicklung eines extensiven Wiesensaums mit Gehölzgruppenpflanzungen) ist bereits eine jährlich alternierende Herbstmahd (ab 01.09) mit Mähgutabfuhr und mit 50 % Altgrasstreifen festgesetzt. Innerhalb der Photovoltaikanlage wird auf die Altgrasstreifen verzichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Photovoltaikanlage soll weiterhin die Ansaat bevorzugt durch</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regiosaatgut durchzuführen. Das Ziel ist hier, eine flächendeckende Entwicklung nährstoffarmer, extensiv gepflegter/genutzter, mäßig artenreicher bis artenreicher Wiesenflächen mittels Ansaat (Saatgutmischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70% Wildgräsern, regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, gesicherte deutsche Herkunft, Produktionsraum 8, Herkunftsregion 16, hoher Vermehrungs-/Qualitätsstandard wie z.B. WWW – Standard „WWW – Regiosaaten“ oder gleichwertig (glw.), z.B. Nr. 24 „Mischung Solarpark“ Fa. Rieger – Hofmann oder „Sondermischung PV“ Fa. Saaten Zeller oder glw.).</p> <p>Die Wiesenflächen (Ausgleichsflächen) sind zu mähen und extensiv zu bewirtschaften (1- bis 2-schürige Mahd, Verzicht auf Minderdünger, org. Düngermittel und chem. Pflanzenschutzmittel) das Grün- gut ist aus der gesamten Anlage zu entfernen. Das Mulchen oder Schlegeln ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Festsetzung 1.7.3 „Gehölzgruppenpflanzungen“ soll ergänzt werden.</p> <p>Das autochthones und zertifiziertes Pflanzmaterial muss aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland stammen. Dies ist per Lieferschein nachzuweisen.</p>	<p>entsprechendes Regiosaatgut aus (30 % Wildblumen/Kräutern und 70% Wildgräsern) erfolgen. Redaktionell wird in der textlichen Festsetzung 1.7.3 ergänzt, dass <u>bevorzugt</u> lokal gewonnenes Mähgut (Heumulch-/Heudruschmaterial) auszubringen ist</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 festgelegt. Der Verzicht von Mulchen und Schlegeln wird für die Maßnahme E2 (Ausgleichsfläche) im Umweltbericht sowie in den Festsetzungen des Bebauungsplans redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Maßnahme E2 ist durch die textliche Festsetzung 1.7.3 als auch durch die planliche Festsetzung unter Punkt 9 bzw. 13 bereits festgelegt.</p> <p>Eine entsprechende Festlegung ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7.2 und 1.7.3. Die Nachweispflicht wird an den Bauherrn herangetragen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Die Verwendung von Obstbäumen soll der Planer ermöglichen. Beispiel möglicher Obstsorten: Apfel: Neukirchener Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eiserapfel, Brettacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambour, Alkmene, Beutelspacher Rambur, Breitarsch, Brettacher, Freiherr von Berlepsch, Fromms Goldrenette, Goldparmäne, Gravensteiner, Idared, Roter Boskoop, Wiltshire</p> <p>Birnen: Gute Graue, österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle, Bayerische Weinbirne, Passauer Mostbirne, Williams Christbirne</p> <p>Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schattenmorelle, Burlat, Beutelspacher Rexelle</p> <p>Die Sträucher sind als 3-reihige Anpflanzung zu pflanzen. Eine 2-reihige Anpflanzung kann nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Ausführung mind. Dreireihig, Pflanzung versetzt auf Lücke. Anteil Hei./Sol. An Gesamtpflanzenzahl mind. 30 %.</p> <p>Ein Schutz vor Verbiss ist notwendig und wird begrüßt.</p> <p>Wegen der exponierten Lage ist eine Sicherung gegen Wind mit Pfählen sehr sinnvoll. Eine Sicherung gegen Wind mit Pfählen/Baumpfähle kann helfen, die Auswirkungen von starkem Wind zu minimieren.</p>	<p>Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Photovoltaikanlage zur Nutzung von solarer Energie handelt wird auf die Verwendung von Bäumen zur Eingrünung verzichtet, um Verschattungseffekte zu minimieren.</p> <p>Es erfolgt eine Aufstockung der Maßnahme E3 auf eine dreireihige, freiwachsende Hecke als Eingrünung mit den bereits festgelegten standortgerechten autochthonen Straucharten. Auf die Verwendung von Heister- bzw. Solitärpflanzungen wird, wie bereits oben beschrieben, verzichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Schutz vor Verbiss ist bereits in den Festsetzungen verankert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Die Stückzahl der Einzelbäume/Obstbäume ist textlich sowie planerisch festzusetzen.</p> <p>Ein Ausführung-/Pflanzplan der die gesamten grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt ist im Nachgang auszuarbeiten.</p> <p>Zum Artenschutz Thema Brutvögel ist ein Begehungsprotokoll vorzulegen. Die Ackerflächen sind als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet. Der Artenschutz ist fachlich richtig und nachvollziehbar abzuhandeln. Die bisherigen Aussagen sind nicht ausreichend.</p>	<p>Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Photovoltaikanlage zur Nutzung von solarer Energie handelt wird auf die Verwendung von Bäumen zur Eingrünung verzichtet, um Verschattungseffekte zu minimieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Art 57. BayBO ist für die Aufstellung der Photovoltaikanlage innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes verfahrensfrei. Ein weiterführendes Verfahren ist somit nicht angedacht. Im Bebauungsplan werden konkrete Pflanzbereiche planlich festgesetzt, sowie über die textlichen Festsetzungen konkrete Aussagen zur Umsetzung (Arten, Qualität, Abstände) getroffen. Für die Umsetzung festgesetzten Pflanzmaßnahmen ist dies ausreichend. Auf einen Pflanzplan wird verzichtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine saP wurde vom sbi – silvaea biome institut durchgeführt. Grundsätzlich sind durch die Errichtung der geplanten Anlage gemäß saP 2 Feldlerchenreviere betroffen und auszugleichen. Zusätzlich wird durch eine</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Für das Feldstück FID 6526000616 wird ein Gutachten zur Überprüfung des arten- und struktureichen Dauergrünland als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. v. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG verlangt. Die Wiese wird im Fachinformationssystem als potenziell artenreiches Grünland eingestuft.</p>	<p>Beeinträchtigungsanalyse deutlich, dass weitere 2 Feldlerchenreviere durch die geplanten Heckenstrukturen im Westen der Anlage beeinträchtigt werden. Insgesamt sind somit für die Errichtung der 4 Feldlerchenreviere auszugleichen.</p> <p>Die festgelegten CEF-Maßnahmen in Form von Blühflächen / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache werden auf den Flurnummern TF 1179/2, TF 1178/2, TF 1177, TF 1176, TF 1175/2 und TF 1182 in der Gemarkung Asbach im Markt Rottalmünster umgesetzt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Süden der Flurnummer 1711 und auf der Flurnummer 1715/9 Grünland, das zum Teil als Ausgleichsfläche und zum Teil als Modulfläche herangezogen und gesichert wurde.</p> <p>Es erfolgte eine Kartierung zur Prüfung des Zustandes des Dauergrünlandes. Die im Umweltbericht genauer dargelegten Ergebnisse zeigen, dass es sich um ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) nach BayKompV handelt. Ein gesetzlicher Schutzstatus kommt somit nicht zum Tragen. Auf ein separates Gutachten wird verzichtet.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Die angrenzenden bestehenden Feldgehölze (Fl.-Nr. 12/2, Gmkg. Pattenham) sind in die Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Im Kapitel 5.9 „Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)“ steht, dass das Monitoring in 3-jährigen Abständen durchzuführen ist. Hierzu fehlt eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde würde eine Strukturanreicherung mit z.B. Lesesteinhaufen, Sandhaufen, Riesighaufen begrüßen. Hierfür eignen sich die Bereiche die sowieso Modulfrei bleiben müssen.</p>	<p>Das angrenzende Feldgehölz auf Flurnummer 12/2 Gmkg Pattenham befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches auf Staatsstraßengrund. Die Gehölzbereiche innerhalb des Geltungsbereiches sind bereits gekennzeichnet und als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>In den Unterlagen ist kein Kapitel 5.9 enthalten. Ebenso wurde kein 3-jähriger Abstand zur Durchführung des Monitorings festgelegt. Zur Entwurfsfassung wird jedoch eine textliche Festsetzung hinsichtlich des Monitorings aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Strukturanreicherungen stellen zuvorderst Maßnahmen für Reptilien (Zauneidechse etc.) dar. Im Untersuchungsgebiet konnten Reptilien (insb. Zauneidechsen) in den potentiell als Lebensraum geeigneten Felldraine nicht nachgewiesen werden (bei 4 Begehungen). Der Vorschlag wird jedoch zur freiwilligen Umsetzung in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p>



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<p>Zu örtlichen Bauvorschriften: Eine Beleuchtung der Flächen des „SO“ ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).</p> <p>In die Festsetzungen ist folgendes noch aufzunehmen: Die Ausgleichsflächen sind von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzunehmen. Die Ansaat und Pflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage fertiggestellt sein. Die Fertigstellung bedarf einer Anzeige bei der uNB.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Empfehlung: Zur Regelung der Rückbauverpflichtung und deren Sicherung (Rückbaubürgschaft) empfehlen wir den Gemeinden einen sog. Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Dieser ist nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage (inkl. Verkabelung, sachgerechte Entsorgung der Fundamente und Module, Beseitigung der Bodenversiegelungen) zu verpflichten. Entsprechende Kosten dafür sind vorab einzukalkulieren und durch eine Bankbürgschaft abzusichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzung redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Umsetzungszeitraum zu den grünordnerischen sowie Ausgleichsmaßnahmen sowie die entsprechende Anzeigepflicht ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7 festgelegt. Die Abnahme durch die uNB wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum einen ist die Folgenutzung bereits durch die textliche Festsetzung 1.9 festgelegt. Zum anderen wird mit dem Bauherrn ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.2. Landratsamt Passau, SG 52, Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 04.02.2025</b></p> <p>Einwendungen mit rechtliche Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiet):</p> <p>Durch die Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der bestehenden Staatsstraße St 2110 ist durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Blendwirkung auszuschließen. In diesem Zusammenhang sollten konkrete, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Blendwirkung mit der Autobahndirektion Südbayern abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Gegebenenfalls sollte zur Ermittlung der Dimensionierung und Lage der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante Anlage ein qualifiziertes Ingenieurbüro beauftragt werden.</p> <p>Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB: Detaillierter in Bezug auf die Vermeidung von Blendwirkungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorherrschenden Topographie können Beeinträchtigung der St 2110 ausgeschlossen werden. Es erfolgte zusätzlich noch eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt, in dessen Zuständigkeit die St2110 liegt. Die Forderung nach einem Blendgutachten wurde durch das staatliche Bauamt zurückgezogen. (Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes)</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.3. Landratsamt Passau, SG 53, Wasserrecht</b> <b>E-Mail vom 04.02.2025, Stellungnahme vom 04.02.2025, E-Mail vom 04.02.2025</b></p> <p>Stellungnahme 1: keine Einwände bezüglich Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Stellungnahme 2: Keine Bedenken – Altlasten</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage gehen keine größeren Erdmassenbewegungen oder Aufschüttungen sowie keine Veränderungen der Oberflächenformen einher.</p> <p>Es werden keine Aufschüttungen im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage durchgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.2 ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.2 ergänzt. Es werden keine Materialien auf</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Stellungnahme 3: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ der Gemeinde Rotthalmünster liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sodass es von der Unteren Wasserrechtsbehörde – Bereich „Überschwemmungsgebiete“ keine Bedenken gibt.</p> <p>Stellungnahme 4: <b><u>Nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)</u></b> Ausdrücklich keine Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Diese Stellungnahme ist nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015 (Anpassungsgebot § 7 BauGB – Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen. Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben vom UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen.</p> <p>Kein Wasserschutzgebiet bei den o.g. Flurnummern betroffen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469</p>	<p>– bzw. in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WWA Deggendorf verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<p>Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WWA Deggendorf verwiesen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.4. Landratsamt Passau, Abteilung 7, Städtebau Stellungnahme vom 05.03.2025</b></p> <p>Rechtsgrundlagen: BauNVO, BauGB, PlanZV Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet wird auf Grundlage des § 11 BauNVO entwickelt. Ziel ist die Schaffung eines Sondergebiets zur Nutzung der Sonnenenergie. Dies erfolgt parallel zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Lage des Plangebiets und Größe des Geltungsbereichs Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 22,3 ha befindet sich auf den Flurnummern 1705/1, 1709/1, 1711, 1715, 1715/2, 1715/8, 1716, 1716/6, 1717, 1717/3, 1486, 1486/2 der Gemarkung Pattenham in der Marktgemeinde Rotthalmünster. Östlich befindet sich ein bestehendes Gehölz, westlich landwirtschaftliche Ackerflächen.</p> <p>Vorbelastung der Fläche und Schutzgüter Die Flächen im Plangebiet sind derzeit hauptsächlich als Ackerflächen genutzt. Die Beibehaltung der umliegenden Gehölzstrukturen sowie die extensive Nutzung der Flächen zwischen den Solarmodulen stellen sicher, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend gering bleibt.</p> <p>Modulhöhe und Fernwirkung Die maximale Höhe der Solarmodule beträgt 3,8 m was die Fernwirkung im landschaftlichen Kontext gerade noch verträglich gestaltet. Trotz der Einbindung in die umgebende Vegetation und den angrenzenden Gehölzen (Biotop südlich und südöstlich der Anlage) wird der Solarpark aufgrund seiner</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Größe eine spürbare optische Belastung darstellen. Jedoch ist aufgrund der Kessellage keine erhebliche Fernwirkung zu erwarten.</p> <p><b>Grünzüge und Eingrünung</b> Der Bebauungsplan sieht eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zwischen den Modulreihen vor. Eine Eingrünung mittels Vegetation durch Pflanzmaßnahmen wie die Anlage von Hecken und Baumreihen mit einheimischen Gehölzen wird jedoch nahegelegt. Diese Maßnahmen sollen zur optischen Einbindung beitragen.</p> <p><b>Rechtliche Einschätzungen</b> Solarprojekte in ländlichen Räumen wie dem sind ausdrücklich erwünscht, um die Energiewende voranzutreiben. Der Standort entspricht den Vorgaben des LEP hinsichtlich der Nutzung von Freiflächen für erneuerbare Energien.</p> <p><b>Fazit</b> Kritik: der Standort ist hinsichtlich der landschaftlichen Eingliederung gut gewählt, jedoch wird die geplante Nutzung das Landschaftsbild technisch überprägen. Insgesamt eine vertretbare städtebauliche Entwicklung, die mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gut in die Landschaft integriert werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante PV-Anlage wird im Norden und Westen durch eine dreireihige Hecke aus autochthonen Sträuchern (6.1 Alpenvorland) eingegrünt, um das Landschaftsbild zu wahren und eine optische Einbindung zu ermöglichen. An den restlichen Anlagenseiten bestehen Gehölzstrukturen, welche die Einsehbarkeit des Planungsareals bereits einschränken.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>3.5. Landratsamt Passau</b> <b>Stellungnahme vom 07.07.2025</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen): Umweltbericht muss vom Umfang her einer Umweltverträglichkeitsprüfung gleichkommen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 50 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 18.7.1 Anlage 1 zum UVPG</p> <p>Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Grundsätzlich besteht bei Vorhaben nach Nr. 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG sowohl bei der Planaufstellung, als auch bei der Vorhabenzulassung eine Prüfpflicht. Diese Prüfpflicht ist jedoch gemäß § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Beschränkung des Prüfumfanges greift nur, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung (als Umweltprüfung gemäß § 1 a und § 2a BauGB i. V. m. § 50 Abs. 1 UVPG) ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Nur für den Fall, dass die Prüfinhalte auf Ebene der Bauleitplanung und auf Ebene der Genehmigung des Einzelvorhabens identisch sind, kann auf eine nochmalige Prüfung verzichtet werden. Da jedoch gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO Solarenergieanlagen keiner Genehmigung bedürfen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren darstellt, muss der Umweltbericht hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe identisch mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Im weiteren Verfahren ist in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht und die Begründungen entsprechen bereits weitestgehend einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Die folgenden Themen wurden noch redaktionell ergänzt bzw. herausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bau- und betriebsbedingte Abfälle</li><li>- grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens in einem gesonderten Abschnitt</li><li>- Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in einem gesonderten Abschnitt</li><li>- Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten in einem gesonderten Abschnitt</li></ul> <p>Somit entspricht der Umweltbericht in Prüfungsumfang und -tiefe einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
---------------	----------------------------------

**4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,  
Stellungnahme vom 07.03.2025**

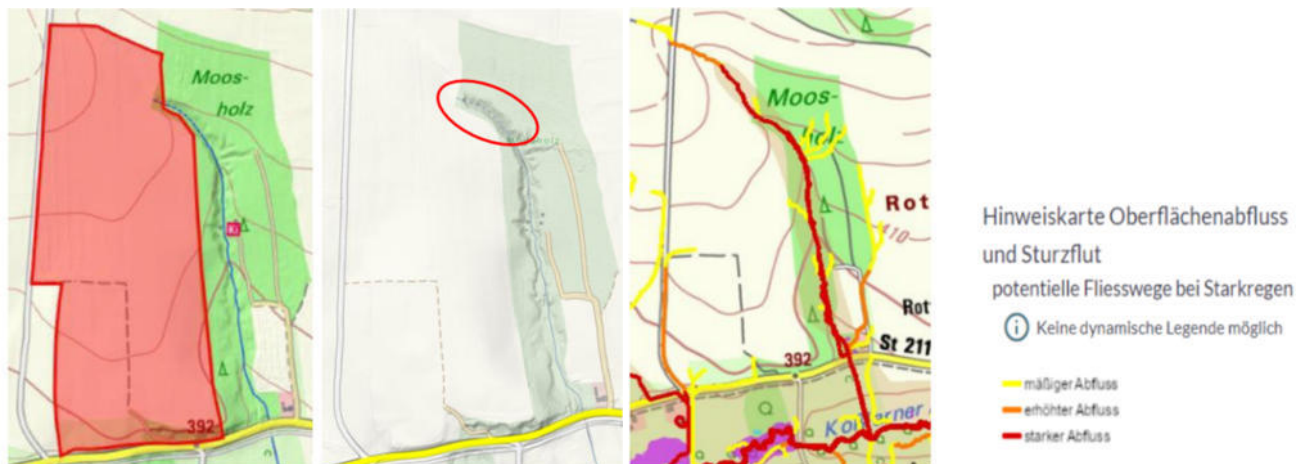
**Wildabfließendes Hangwasser und Abstand zum Gewässer**

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage am Stapfenberg befindet sich auf einer ausgeprägten Hangfläche. Östlich angrenzend zur geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage verläuft im Moosholz ein Seitenarm des Kößlerner Bachs (Gewässer III. Ordnung).

Im UmweltAtlas unter Naturgefahren Naturgefahren (bayern.de) ist der Bereich als wassersensibler Bereich ausgewiesen.

Seit 01.02.2024 ist die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (<https://s.bayern.de/hios>) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.

Auszug aus Umweltatlas



Wird zur Kenntnis genommen.  
Der wassersensible Bereich ist bereits im Umweltbericht, Schutzgut Wasser, beschrieben.

Wird zur Kenntnis genommen.  
Der grün hinterlegte Bereich (s. Abbildung) liegt außerhalb der Zaunfläche und wird daher von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freigehalten. Im besagten Bereich wird ein Teil der Ausgleichsfläche erbracht, sodass eine ökologische Pufferzone gewährleistet ist. Die Mulden-/Grabenstruktur bleibt erhalten.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><u>Zur Gewährleistung einer ökologischen Pufferzone ist die grün hinterlegte Fläche (siehe Abbildungen) vor allem im nordöstlichen Bereich von jeglicher Bebauung, Auffüllung und Einzäunung freizuhalten. Die vorhandene Mulden- und Grabenstruktur ist zu erhalten!</u></p> <p><b>Bodenschutz</b> Die geplante Fläche weist aufgrund ihrer teilweise ausgeprägten Neigung ein erhebliches Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit zur Erhöhung des Sturzflutrisikos, der allgemeinen Hochwassergefahr und von Bodenabträgen durch Erosion auf. Daher ist eine Vegetationsperiode vor Baubeginn auf den derzeitigen Ackerflächen ein erosionsschützender und die Infiltration fördernder Grünlandbestand zu etablieren.</p> <p>Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser auch unter den Modultischen zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Ansaat und Kultivierung von Grünland und Wiesensaum erfährt der Boden durch den dauerhaften Bewuchs eine Verbesserung der Speicher- und Filterfunktion im Vergleich zur derzeitigen Ackernutzung. In der Folge wird anfallendes Niederschlagswasser in der Fläche verbleiben, nicht abgeleitet und so breitflächig versickern. Die baulichen Tätigkeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage unterscheiden sich nicht wesentlich zur mechanischen Bodenbearbeitung der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung. Nach Ernte der Feldfrucht, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist geplant eine entsprechende Ansaat umzusetzen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Abstände sind bereits in der textlichen Festsetzung unter 1.3 festgesetzt.</p>



## STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftretende Niederschlagswasser sicher unter den Modultische abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.



Abb. 26:  
Wasserablauf zwischen den Modulen durch Abstände

Für Gründung und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu empfehlen, da über die gesamte Nutzungsdauer ansonsten eine Zinkkumulation im Boden auszugehen ist, der den Zinkgehalt über die Vorsorgewerte anheben dürfte. Sofern herkömmliche Zinkbeschichtungen verwendet werden ist der Flächeneigentümer von der damit verbundenen Zinkanreicherung und tendenziellen Entwertung der Fläche in Kenntnis zu setzen.

Im Hinblick auf die erwähnte potentielle Erhöhung von Oberflächenabflüssen ist die Gewährleistung von diesbezüglich relevanten Bodenfunktionen wie der Infiltrationsfähigkeit und des Wasserrückhaltevermögens von besonderer Bedeutung. Gerade diese, für den Landschaftswasserhaushalt wichtigen Bodenfunktionen können durch eine unsachgemäße Bauausführung erheblich geschädigt werden. Mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen

Wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser kann breitflächig versickert werden. Durch die Spalten von ca. 1-2 cm zwischen den Modulen auf den Modultischen entsteht ein diffuser und kein konzentrierter Abfluss des Niederschlagswassers im Bereich der Module.

Mit einer Beeinträchtigung Dritter ist somit nicht zu rechnen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.2 ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 2.2 ergänzt.



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p>Baubegleiter zu fordern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).</p> <p>Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter <a href="https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik">https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik</a> des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) – Stand Januar 2014 – zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der LABO-Leitfaden und die genannten Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden an den Bauherrn herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderung wurden im Zuge der Planung bereits beachtet.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 21.02.2025</b></p> <p><b><u>Bereich Landwirtschaft:</u></b> Lt. Landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 22,3 ha mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche wird mittel- bis langfristig der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit hochwertigen Lebensmitteln entzogen.</p> <p><u>Hinweis zu 2.3 Schutzgut Wasser (Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“, Seite 9):</u></p> <p>„Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich negativ auf das Grundwasser aus“.</p> <p>Dieser Aussage ist fachlich falsch und sollte entweder konkret mit entsprechenden Untersuchungen auf der betroffenen Fläche nachgewiesen oder gestrichen werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“.</p> <p><b><u>Bereich Forsten:</u></b> Sowohl im Bebauungsplan (Textliche Hinweise 2.1 Landwirtschaft) als auch in der Begründung zum Bebauungsplan (D 5.3 Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft) ist explizit geregelt, dass die Haftung der angrenzenden Land- und Forstbewirtschafter ausgeschlossen ist, wenn aufgrund von Baumfall Schäden an der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen sollten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Satz wird wie folgt abgeändert: „Die starke Mechanisierung und der regelmäßige Einsatz von Mineraldünger infolge der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann sich durch Düngerauswaschungen negativ auf das Grundwasser auswirken“.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<p>Dies gilt auch für Schäden an der Umzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Diese Regelung wird aus forstfachlicher Sicht gutgeheißen.</p> <p>Mit der beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ besteht aus forstfachlicher Sicht insgesamt Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>6. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 28.02.2025</b></p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist vorgesehen.</p>



STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
<p><b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 12.02.2025</b></p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabens-träger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einver-nehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn herangetragen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme zur Änderung des Flächen-nutzungsplanes verwiesen.</p>

Der Marktgemeinderat stimmte in seiner Öffentlichen Sitzung vom 29.07.2025 den o.g. Abwägungsvorschlägen zu.

Rotthalmünster, 29.07.2025  
**Markt Rotthalmünster**

  
Straußberger  
Erster Bürgermeister